

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bieranstalten, Mühlen und verwandten Betrieben
Reklomationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgruppen

Bezugspreis: erscheint wöchentlich am Sonnabend
Wochenausgabe 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungstafel

Verleger u. Herausgeber: Arthur Schmid, Berlin W. 35.
Redaktion und Expedition: Berlin W. 7, Unterstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin-Schöneberg

Zulieferungspreis:
Geschäftsanzeigen: Inserat bis 15. August pro Zeile 10 Pfennig,
Schluss für Inserate: Dienstag nach 8 Uhr.

Bekanntmachung.

Der Verbandsvorstand des Transportarbeiterverbandes gibt in Nr. 29 des "Courier" bekannt, daß er auf Grund des Beschlusses des Münchener Gewerkschaftskongresses, für Schiedsgerichte eine Revision zu zulassen, einen Revisionsantrag an die Konferenz der Zentralvorsitzenden stellen werde und daß die Durchführung des Schiedsvertrages bis zu einer allfälligen neuerlichen Entscheidung auszuhalten sei.

Dazu erklären wir, daß der Beschluß, eine Revision gegen Schiedsgerüche zuzulassen, lediglich für das zukünftige Verfahren gilt, nochdem es ein zwangsweise sei geworden ist. Auf das Verfahren im Sachen der Grenzfreigütekeiten zwischen dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und dem Verband der Transportarbeiter kommt der Beschluß deswegen nicht rücksichtlich und kein, weil das Schiedsgericht freiwillig von den Parteien eingesetzt wurde, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß es nicht in jedem Sprach zu rütteln. Der Gewerkschaftskongress hat denn auch lebhafte Widerrede gegen den Besuch des Vertreters des Transportarbeiterverbandes erhoben, den Beschluß rüttelnd auf das veran gegangene färmliche Schiedsverfahren zu machen. Er hat damit unzweckmäßig zum Ausdruck gebracht, daß der Schiedsgericht als ein vorher von den Parteien freiwillig eingesetzter, nicht nur ein daneben gewollt färmliche Gesetz fällt. Unzweckmäßig ist vielmehr vom Präsidenten des Kongresses erfordert worden, daß die beiden Verbandsvorstände nach Grund des gefallenen Schiedsvertrages verhandeln sollen.

Der Schiedsvertrag gilt in seinem vollen Umfang. Wir fordern unsere Mitglieder an, entsprechend der Ende April hinzugetragenen Auseinandersetzung energisch für die Durchführung des Schiedsvertrages zu sorgen. Der Transportarbeiterverband hat kein Recht mehr, irgendwelche Arbeitnehmer in den Brauereien und den Brauereien wiederzuladen zu organisieren. Der Übereinkunft der Mitglieder des Transportarbeiterverbandes in diesen Betrieben darf diefeinerlei Hindernisse in den Weg legen.

Wir dagegen haben kein Recht mehr, Arbeitnehmer in den Bierhandlungen und den Betrieben, welche alkoholfreie Getränke herstellen, sofern solche nicht von uns zugehörigen Betrieben angegliedert sind, zu organisieren, und in der Transportarbeiterverband berechtigt. Mitglieder unseres Verbandes, welche in solchen Betrieben beschäftigt sind, einzutreten.

Nach dem bisherigen Verhalten des Transportarbeiterverbandes ist zu gewärtigen, daß er auch innerhalb der Durchführung des Schiedsvertrages Schärfestkeiten bereiten wird. Wir erwarten, daß unsere Mitglieder sich in keiner Weise beirren lassen und sich darauf befränken, Uebergriffe zur Kenntnis des Hauptverbandes zu bringen.

Der Verbandsvorstand.
S. A. M. G. S. L.

Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912.

a) Die Krankenversicherung.

Das Berichtsjahr 1912 hat der deutschen Arbeiterversicherung eine Reihe von Veränderungen gebracht, die die Vergleichbarkeit ihrer statistischen Ergebnisse mit denen früherer Jahre schon wesentlich beeinflussen. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind die eingetriebenen Gültigkeiten und die Landesrechtlichen Gültigkeiten ausgegliedert, da sie vertan, sofern sie nicht aufgelöst und ihre Mitglieder den Gültigkeiten zugeführt sind, als kleine Versicherungsgesellschaften an Gegenleistung der Privatversicherung zugezählt werden.

Durch diesen Ausschluß der Gültigkeiten aus der Statistik hat sich die Gesamtzahl der Räthen stark vermindert. Während 1911 23 109 Räthen gezählt wurden, bestanden 1912 nur 21 459, ihre Zahl also

um 1450 zurück. Davon kamen 1356 auf die früheren Gültigkeiten und der Rest verteilt sich auf die Gemeinde-, Bier- und Bierbrauereien. Der Rückgang derselben wurde verursacht durch Zusammenlegung kleinerer Gültigkeiten zu größeren Gebilden. Nur die leistungsfähigen Zusammenschäfte blieben von dieser zeitigen Konzentrationstendenz verschont. Ein Zeichen für den reaktionären Zug, der die Reorganisation des Schiedsvertrages bis zu einer allfälligen neuerlichen Entscheidung auszuhalten sei.

Der Rückgang der Gültigkeiten ist nicht ohne Einfluß auf die Zahl der Arbeitermitglieder geblieben; diese ist um 401 343, von 13 619 048 auf 13 217 705 gesunken. Auch hier trägt den Hauptteil der Schuld an dem Verlust das Auscheiden der Gültigkeiten, die allein 987 266 Mitglieder zählten und von denen sicherlich nicht alle den Komplikationen zugeführt werden konnten. Von den einzelnen Gültigkeiten haben nur die Bierbrauereien eine Verminderung der Mitgliederzahl erfahren von 11 056 auf 13 103, während die übrigen infolge der Überführung eines Teils der Gültigkeitenmitglieder, einige Räthe erhielten, so die Gemeindeversicherung 24 907, die Bierbrauereien 349 128, die Bierbrauereien 22 750 und die Brauereien 25 091. Die Zusammenlegung der Gültigkeiten hat eine geringe Erhöhung der durchschnittlichen Mitgliederzahl von 89 auf 610 im allgemeinen bewirkt. Bei den Bierbrauereien liegt diese Durchschnittszahl von 1520 auf 1602 und bei den Bierbrauereien von 128 auf 130. Der Anteil der mehrfachen Mitglieder, zu vorherigen Räthen gehörten für je 100 tausende Mitglieder kommen bei allen Gültigkeiten im Jahre 1911, 32, 1912 dagegen 42, vierfache Mitglieder.

Voraussetzung für die Gültigkeiten nach ihren Leistungen, so macht sich durch die Ausbildung der Gültigkeiten ein erheblicher Rückgang der lastengeminderten Unterstützungsduer bemerkbar. Die Zahl der Räthen, die länger als 26 Wochen Unterstützungsleistung gewährten, ist von 160 (1911) auf 632 (1912) zurückgegangen. Bei den Bierbrauereien liegt ihre Zahl von 123 auf 132, bei den Brauereien sinkt die Zahl die gleiche (14), bei den Bierbrauereien sinkt sie von 701 auf 496, während die Gemeindeversicherung nach die Bierbrauereien nicht länger als 26 Wochen unterstützen. Zur Erklärung der Abnahmen hat also die Steuerordnung wenig beigezogen.

Etwas besser gestaltet sich die Entwicklung finanziär der Krankengeldabgabe, da im Jahre 1911 die Gültigkeiten der Krankenversicherung durch die Erwerbsmängel und die Erwerbsmängel der Erwerbsmängel erweitert, die von 3 723 888 auf 3 688 936, also um rund 38 452 gesunken ist. Da es sich nicht um eine nennenswerte Verminderung der Erwerbsmängel handelt, beweisen die Verhältnisse, daß auf 100 Mitglieder entfielen 1911 42,1, 1912 42,6 Erkrankungsfälle und 84 bzw. 849 Krankentage. Die Gültigkeitszahl der Krankentage betrug 1122 11 061 (1911 11 128 905).

Erheblich zurückgegangen ist dagegen die Zahl der Sterbefälle 1911 88 87, 1912 82 891, und zwar ist hier der Rückgang auch ein tatsächlicher, da auf 100 Mitglieder 1911 0,7, 1912 mit noch 0,2 Sterbefälle entfielen. Hierbei sind endes die Sterbefälle in der Gemeindeversicherung nicht einzubeziehen, da diese keine Sterbeunterstützung gewährt.

Die Durchschnittsdauer eines Erkrankungsfalles mit Erwerbsmängeln hat sich etwas geändert: sie betrug nun im Berichtsjahr 1912 10 Tage. Bei den aktiveren Mitgliedern lag der Durchschnitt von 18,1 auf 18,6 Tage, bei den weiblichen blieb er auf 21,7 Tage stehen.

Ziel der abfallenden Sterberate der Erwerbsmängel und Erwerbsmängel ist die Verminderung der Sterblichkeit, von 189 087 203 auf 187 021

481 392 169 Pf. oder von 34,44 auf 36,42 Pf. pro Mitglied gestiegen. Die Steigerung ist in der Hauptsache durch die wachsenden Ausgaben für ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel und Heilmittelsorten verursacht, die um 56 Millionen Mark stiegen, während die Ausgaben für Krankengeld sogar um 22 Millionen Mark zurückgingen. So liegen die Kosten der ärztlichen Behandlung von 83 742 924 Pf. auf 83 683 295 Pf. oder von 6,15 auf 6,48 Pf. pro Kopf der Mitglieder, die Ausgaben für Arznei und Heilmittel von 33 171 234 Pf. auf 34 706 040 Pf. oder von 3,90 Pf. auf 4,11 Pf. pro Mitglied und die Ausgaben für Heilmittelsverteilung von 51 357 861 Pf. auf 53 553 500 Pf. oder von 3,77 Pf. auf 4,05 Pf. pro Mitglied. Für die Heilbehandlung mussten die Krankenfassen pro Mitglied 0,61 Pf. mehr aufwenden als im Vorjahr. Für Krankengeld wurden dagegen 150 398 411 Pf. (11,38 Pf. pro Mitglied) gegen 153 582 976 Pf. im Jahre 1911 verursacht. Seit dem Jahre 1886 sind die Ausgaben für Arzt, Arznei, Heilmittel und Heilmittelszettelreihe von 4,77 Pf. auf 14,70 Pf. oder um 208 Proz. die Ausgaben für Arznei, Heilmittel und Heilmittelszettelreihe von 6,22 Pf. auf 12,53 Pf. oder um 101 Proz. gestiegen. Die Arzte und Apotheker sind also bei dieser Entwicklung der Arbeitnehmerbetreuung wirklich nicht zu tun gekommen, denn ihnen überliegen die Ausgaben für Heilbehandlung diejenigen für Arznei, Heilmittel und Heilmittel, und bald werden die Krankenfassen in der Sorge für Arzte und Apotheker soviel aufzugeben, daß sie für das wirtschaftliche Entwicklungsmaximum der Kranken keine ausreichenden Mittel mehr vernünftig haben.

Dann wird man mit größerem Nachdruck darauf hinweisen müssen, daß die Krankenversicherung doch auch eigentlich der erkrankten Mitglieder wegen geschuldet worden ist. Die Ergebnisse der Krankenversicherung erzielen immer auf das Jahr 1911. Es betragen 159 im Vorjahr 166 Räthen mit 899 716 (885 598) Mitgliedern. Es werden 535 621 Erkrankungsfälle mit Krankengeld bezug und 9 243 506 Krankengeldtage gemeldet, so daß auf jedes Mitglied durchschnittlich 0,6 Krankentage mit 10,3 Krankengeldtagen runden.

Die Finanzabschöpfungen veranschlagen für Krankheitsfälle 38 028 320 Pf. (vom Sept. 1926 322), davon 3 575 685 Pf. für ärztliche Behandlung und 4 336 061 Pf. für Heilmittel (zusammen 10,81 Pf. für Heilbehandlung pro Mitglied) und 18 315 109 Pf. für Krankengelder (pro Mitglied 20,36 Pf.) dazugehören.

Die Summen der Abschöpfungen belaufen sich auf 43,1 Millionen Mark, die Gesamtaufgaben auf 10,9 Millionen Mark, die Vermögensbestände auf 25,6 Millionen Mark.

Die Gesamtzahl der gegen Haftpflicht verurteilten Personen im Deutschen Reich betrug etwa 11,1 Millionen.

Die Bundesgeisellen auf der Suche nach neuen Mitgliedern.

Als wir vor einiger Zeit daran erinnerten, daß der "Bund" nicht nur organisiert, sondern auch verhindert, da verhinderte man in der, in der "Bundes-Zeitung" überführten Seite, uns Verbotung und was sonst noch vorzunehmen, auf den Kern der Sache ging man jedoch verzweifelterweise nicht ein, denn unsere Bekanntschaften zu erfragen, ist nicht gut möglich, da ja jeder Tag neues Vermögensmaterial bringt.

Auch heute und von wieder in der Lage, eine Brücke zu den verschiedenen Ämtern zu schlagen, die die Bundesvereine mögen, um ihren Mitgliedern zu erläutern, um ihren Mitgliedern zu unterbreiten. Seit letzterer Zeit erscheint in der dargestellten Zeitung folgende Anzeige:

Der Beamtengelehrtenverein Bremen und Umgebung (Freigemeinde des Bundes deutscher Beamtenvereine) ist politisch wie religiös vollständig unabhängig. Der Verein geht gegenwärtig in der Rechtsseitigkeit, Arbeitslosenunterstützung, Sozialversicherung, Alter- und Kapitaldeckung, Krankengeldzulage, gegen Bierbrauerei. Siehe "Front",

Die Siedlung ist eine der ältesten und größten im Lande. Sie besteht aus einer Reihe von kleinen Häusern, die sich entlang einer breiten Straße erstrecken. Die Gebäude sind einfach und funktionell, mit großer Trennung zwischen Wohn- und Arbeitsräumen. Die Straßen sind gepflastert und gepflanzt. Die Bevölkerung ist überwiegend ländlich und arbeitet in den umliegenden Feldern und Wäldern.

Die Ausbildung ist sehr einfach und praktisch. Es gibt keine Universität oder Hochschule, sondern nur eine Reihe von kleinen Schulen, die auf praktische Fertigkeiten und Berufe ausgerichtet sind. Die Lehrer sind meistens ehemalige Bauern oder Handwerker, die ihre Erfahrungen und Kenntnisse weitergeben. Die Schule ist eine zentrale Einrichtung und ein wichtiger Ort für gesellschaftliche Aktivitäten. Die Kinder lernen nicht nur Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch praktische Fertigkeiten wie das Kochen, Nähen und Flechten. Die Schule ist auch ein Ort für Freizeitaktivitäten wie Sport und Kultur.

Gesellschaftliche Strukturen

Die Gesellschaft ist hierarchisch gegliedert. Am oberen Ende steht der Herrscher, gefolgt von seinen Beamten und Offizieren. Darunter folgen die Adeligen und Geistlichen. Die einfachen Bürger bilden die Basis der Gesellschaft. Die Bevölkerung ist hierarchisch gegliedert, basierend auf sozialen Status und Beruf. Die Eliten sind die Beamten, Offiziere und Adeligen, während die einfachen Bürger die Masse der Bevölkerung bilden.

Die Religion spielt eine wichtige Rolle in der Gesellschaft. Die meisten Menschen sind Christen und gehorchen den Kirchenregeln. Die Kirche ist hierarchisch gegliedert, mit dem Bischof an der Spitze und verschiedenen Ordensgemeinschaften darunter. Die Kirche ist eng mit der Regierung verbunden und unterstützt die politischen Interessen des Herrschers.

Die Gesellschaft ist stark von traditionellen Werten geprägt. Die Familie ist der wichtigste soziale Einheit und wird von den Eltern sehr respektiert. Der Sohn ist verpflichtet, seine Pflichten gegenüber der Familie zu erfüllen und wird für diese verantwortlich gemacht. Die Ehe ist eine lebenslange Bindung und wird von den Eltern geschützt. Die Eltern sind verpflichtet, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und ihnen eine gute Zukunft zu gewährleisten.

Die Gesellschaft ist hierarchisch gegliedert. Am oberen Ende steht der Herrscher, gefolgt von seinen Beamten und Offizieren. Darunter folgen die Adeligen und Geistlichen. Die einfachen Bürger bilden die Basis der Gesellschaft. Die Bevölkerung ist hierarchisch gegliedert, basierend auf sozialen Status und Beruf. Die Eliten sind die Beamten, Offiziere und Adeligen, während die einfachen Bürger die Masse der Bevölkerung bilden.

Die Kirche spielt eine wichtige Rolle in der Gesellschaft. Die Kirche ist hierarchisch gegliedert, mit dem Bischof an der Spitze und verschiedenen Ordensgemeinschaften darunter. Die Kirche ist eng mit der Regierung verbunden und unterstützt die politischen Interessen des Herrschers.

Die Arbeit ist hierarchisch gegliedert. Die Arbeitnehmer werden in verschiedene Gruppen unterteilt, basierend auf Beruf und Qualifikation. Die Arbeitnehmer sind in verschiedene Gruppen unterteilt, basierend auf Beruf und Qualifikation.

	1910	1911	1912
1. Januar	1910	1911	1912
2. Februar	1910	1911	1912
3. März	1910	1911	1912
4. April	1910	1911	1912
5. Mai	1910	1911	1912
6. Juni	1910	1911	1912
7. Juli	1910	1911	1912
8. August	1910	1911	1912
9. September	1910	1911	1912
10. Oktober	1910	1911	1912
11. November	1910	1911	1912
12. Dezember	1910	1911	1912

Die sozialen Funktionen der Bevölkerung

Die Bevölkerung hat verschiedene soziale Funktionen. Sie bildet die Basis der Gesellschaft und stellt die Arbeitskraft dar. Sie ist auch eine wichtige Quelle für Steuereinnahmen und unterstützt die Regierung finanziell. Die Bevölkerung ist auch eine wichtige Quelle für Kulturerhalt und Traditionserhalt. Sie pflegt die Sprache und die Kultur ihres Volkes und bewahrt sie vor dem Verlust.

berungsamt Wettin eingelagert und beantragt, ein Obergerichtshof einzurichten. Das letztere erstattete Herr Schenck, ein auf dem Gebiete der polizeilichen Praxis bestreiter Gelehrter, der wissenschaftlich weiß, dass der Tod infolge eines Selbstmordes erfolgt war. Dagegen dieser Verdacht als Unfall angesehen werden, so während der Arbeit, die in gebrochener Stellung bei 50 Grad Höhe ausgeführt werden musste, entfällt. Es war also die Berufsgenossenschaft zu verurteilen. Der Fazit ist nunmehr, wenn auch nach langer Zeit, endlich die Rente geworden und möglicherweise dieser Fall wieder eine Rührung für unsere Freunde sein, treu zur Organisation zu halten; denn nur durch diese war es möglich, den Streit mit der Berufsgenossenschaft durchzuführen.

Berufsgenossenschaftliche Verhandlungen. Unter den wenigen Verbesserungen, welche die Reichsvereinigung der Versicherten brachte, kam der Bundesratsschluss vom 21. Dezember 1912 über Kapitalabfindung von Unfallrenten hervor. Nach diesem Beschluss auf Grund des § 610 der Reichsversicherungsordnung sind die Versicherungsträger gehalten, die Abfindungsumme etwas erhöht zu bemessen, wenn sie auf den Anteil eines Unfallverletzten auf Kapitalabfindung einer Rente von 20 und weniger Prozent eingehen wollen, wie sie es nach den früheren Erfahrungen gewohnt sind. Unter der Praxis des früheren Unfallversicherungsgesetzes war es ihnen überlassen, nach eigenem Erkenntnis zu handeln; jetzt sind sie an genau festgelegte Täte gebunden. Die Berufsgenossenschaften geben auch nur bei Unfällen auf den Abfindungsanteil ein, wenn sie mit ziemlicher Sicherheit daranhalten dürfen, dass eine Minderung oder Einstellung der Rente nicht erfolgen kann. Nur nun trotz des Bundesratsbeschlusses die Kapitalsumme verdienstvollig niedrig zu halten, wird mit Hilfe der Unfallverletzten vertuscht, die Rente doch noch herabzuziehen, den Kapitalwert dann aus der ermäßigten Rente zu ziehen. So hat die Holzindustrie-Berufsgenossenschaft einem Angestellten mitgeteilt, dass seinem Anträge nächsteren werden könne, wenn er damit einverstanden sei, dass seine Rente nicht minderhaltung der Abfindung von 20 Proz. auf 15 Proz. ermäßigt werde. Ein derartiges Verlangen widerspricht direkt dem Sinn des Gesetzes und des Bundesratsbeschlusses, bedeutet aber im vorliegenden Falle für sie eine Verbesserung der Abfindungsumme von 210.000 Mark. Die Angesteller leben in den meisten Fällen in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Wenn sie jedoch durch die angebotene Summe von mehreren hundert Mark verhindert, gehen darf das Unrecht der Berufsgenossenschaft ein, damit sie einmal der Sicherheit ihres ledig und verheiratet aber dabei, dass sie dabei zu ihrem eigenen finanziellen Schaden gekommen haben. Derartige gesetzliche Nachmilderungen der Versicherungsträger sind in aller Unbilligkeit zurückzuwerfen.

Gefangen, Rechtsprechung.

Götter der Gerechtigkeit sind bei einem am Bahnhofsgang durch eigene Zufriedenheit Geflüchteten Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1914. In einem Christabend des Jahres 1908 wurde der bei der Brauerei beschäftigte Arbeiter Salte mit seinem Gehalt vor einem von Oels nach Wegen freudiger Flucht erwischt. Bei dem Verhandlungsaufschlag wurde der Diensthaber Salte gestellt. Der Zug, auf dem Salte fuhr, stand schließlich zum Bahnübergang an. Durch ein Schienenschilden ist der Zug durch den Abhänger des Diensthabtes, auf dem der Zug gefahren, dem Schienenschilden, ein gewöhnlicher Nebenweg in einer doch selbst. Der Nebenweg führte jedoch zu einer Schanze, nach wo ein Bärte angreift. Eine Fahrt unterteilt ist allerdings angebracht, doch ist nicht bekannt worden, ob diese zur Zeit des Unfalls eingeschlagen gewesen ist. Gegen den Schienenschilden steht ein Schienenschilder. Von einem Zeugen wird behauptet, dass es zur Zeit des Unfalls nedig gewesen sei.

Das Landgericht Breslau riss die Rente ab und das Oberlandesgericht Breslau erklärte den Auftrag zur Berufung nicht als berechtigt. Die Abwehr wurde folgendermaßen erörtert. Der Einwand des Diensthabten, dass der Unfall lediglich auf eigene Verhältnisse des Diensthabten Salte zurückzuführen ist, mag als schwerlich anzusehen; denn es hat sich gezeigt, dass die Schanze übersehen werden kann. Sie ist nach Westen zu durch das Schienenschilden nicht verdeckt gereichen. Auch einige Fahrgäste, die vor dem Schienenschilden stehen, erkannten die Straße nicht. Die erste Abwendung war es auch nicht verhindert, den beruhenden Zug zu sehen. Eine ungewöhnliche Verunsicherung ist eine Stunde vor dem Ereigniszeitpunkt angetreten und von diesem Punkte aus ist es nicht möglich, mit den Augen auf Salte in die Straße zu blicken. Daher ist zu ermitteln, ob Salte rechtzeitig den Zug hätte bewerten können. Es ist hier also zweckmäßig zu halten, wenn von der Fortwährend bis zum Ereigniszeitpunkt kommt ein aussichtsloser Mensch zu Schaden. Ein herapathischender, mit Schienenschilden beladenen Zug ist unerwartete Bedeutungsfaktor. Nach der Meinung zu kritisieren ist die Rettung des Diensthabten Salte, die er einen Schienenschilder zum Schienenschilden des Diensthabten Salte aufgestellt hat.

Das Landgericht Breslau riss die Rente ab und das Oberlandesgericht Breslau erklärte den Auftrag zur Berufung nicht als berechtigt. Die Abwehr wurde folgendermaßen erörtert. Der Einwand des Diensthabten, dass der Unfall lediglich auf eigene Verhältnisse des Diensthabten Salte zurückzuführen ist, mag als schwerlich anzusehen; denn es hat sich gezeigt, dass die Schanze übersehen werden kann. Sie ist nach Westen zu durch das Schienenschilden nicht verdeckt gereichen. Auch einige Fahrgäste, die vor dem Schienenschilden stehen, erkannten die Straße nicht. Die erste Abwendung war es auch nicht verhindert, den beruhenden Zug zu sehen. Eine ungewöhnliche Verunsicherung ist eine Stunde vor dem Ereigniszeitpunkt angetreten und von diesem Punkte aus ist es nicht möglich, mit den Augen auf Salte in die Straße zu blicken. Daher ist zu ermitteln, ob Salte rechtzeitig den Zug hätte bewerten können. Es ist hier also zweckmäßig zu halten, wenn von der Fortwährend bis zum Ereigniszeitpunkt kommt ein aussichtsloser Mensch zu Schaden. Ein herapathischender, mit Schienenschilden beladenen Zug ist unerwartete Bedeutungsfaktor. Nach der Meinung zu kritisieren ist die Rettung des Diensthabten Salte, die er einen Schienenschilder zum Schienenschilden des Diensthabten Salte aufgestellt hat.

Der Einwand des Diensthabten auf mechanische Verzögerung erwies sich daher als gegründet.

Die Rente nach zwei Seiten. zunächst wurden Prozessfälle, die nichts Gemeinschaftliches hatten, in eine Verhandlung vereinigt. Bedeutlich waren die Geisteskranken und Spezial vom Schiedsgericht Wittenhausen wegen des Vorfalls gegen die Niema zunächst nichts zu je einer Wettevertragsvereinbarkeit vorliegen. Dagegen legten die beiden Geisteskranken Berufung ein. Die Geisteskranken und Schädler waren dagegen vom freien Schiedsgericht vereinigt worden, vor dem sie wegen Verletzung einer Wettbewerbsvereinbarung gegen die Niema verurteilt worden. Die Geisteskranken verurteilten die beiden Geisteskranken, die Schädler verurteilten die beiden Geisteskranken. Das Urteil der Geisteskranken bestätigte die Wettbewerbsvereinbarung der Niema, die Schädler bestätigte die Wettbewerbsvereinbarung der Niema. In diesem Falle hatte der Anklageauftrag gegen das Urteil Berufung eingelegt. Beide Prozessfälle wurden nun gemeinsam gemeinsam verhandelt.

Die Geisteskranken, Schädler, Hoffmann und Spezial bestreiten, sich strafbar gemacht zu haben. Die Beschuldigung einer Wettbewerbsvereinbarung wurde nicht als Beleidigung nach § 153 G.C. angesehen werden, da hierdurch keinerlei Anspruch auf Abschaffung oder Dritte ausgeweitet werde. Nebenwohndienstliche kam die Strafmaß zu einem vorgegerungenen Urteil. Das Urteil des Schiedsgerichts Wittenhausen gegen Hoffmann und Spezial wurde bestätigt, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen namentlich angemessen werden, das Urteil des Untergerichts Breslau dagegen aufgehoben und gegen jeden der drei Geisteskranken je eine Wettevertragsvereinbarung erkannt. In der Begründung des Urteils gegen Geisteskrank und Schädler hielt es anders:

„Ein Beträger gegen den § 153 G.C. ist darin zu bestimmen, dass die Hoffnungen nament

